
Lohnsteuerhilfverein Quadriga e.V.

Lohnsteuerhilfverein Quadriga e.V., Vorstand, Pasteurstraße 36, 10407 Berlin



Wer kann Übungsleiterpauschale und Ehrenamtpauschale geltend machen? Ein Überblick

Bundesministerium der Finanzen 17.07.2008, Alltag und Ehrenamt

Die Übungsleiterpauschale

Wer als Übungsleiter von der so genannten Übungsleiterpauschale profitieren will, muss sich nicht zwangsläufig als Trainer in einem Sportverein engagieren. Die Vergünstigung kann auch bei folgenden Tätigkeiten in Anspruch genommen werden:

- *Ausbildungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbare Tätigkeiten*
- *künstlerische Tätigkeiten*
- *Pflege behinderter, kranker oder alter Menschen*

Die Übungsleiterpauschale ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- *Die Tätigkeit muss im Auftrag einer öffentlichen oder öffentlich-rechtlichen Institution, eines gemeinnützigen Vereins, einer Kirche oder vergleichbaren Einrichtung ausgeübt werden.*
- *Die Tätigkeit darf nicht im Hauptberuf ausgeübt werden, wobei eine Tätigkeit als nebenberuflich gilt, wenn sie zeitlich nicht mehr als ein Drittel eines vergleichbaren Vollzeitberufs in Anspruch nimmt.*
- *Pro Person und Jahr können 2.100 Euro steuer- und sozialabgabenfrei hinzuverdient werden. Lediglich der diesen Freibetrag übersteigende Teil nebenberuflicher Einnahmen muss versteuert werden.*

Die Ehrenamtpauschale

Die Ehrenamtpauschale kann für jede Art von Tätigkeit für gemeinnützige Vereine, Verbände oder öffentliche Einrichtungen in Anspruch genommen werden, zum Beispiel für eine Tätigkeit als:

- *Vereinsvorstand, Schatzmeister*
- *Platzwart, Gerätewart*
- *Reinigungsdienst*
- *Fahrdienst von Eltern zu Auswärtsspielen von Kindern*

Die Ehrenamtpauschale ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- *Die Tätigkeit muss der Förderung von gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Organisationen dienen.*
- *Die Tätigkeit muss nebenberuflich ausgeübt werden, allerdings durchschnittlich mindestens 20 Stunden im Monat.*
- *Zahlungen einer oder mehrerer Einrichtungen für nebenberufliche Tätigkeiten sind bis zur Höhe von 500 Euro pro Jahr und Person steuer- und sozialabgabenfrei, darüber hinausgehende Beträge sind zu versteuern.*

Wichtig: Freibeträge für Ehrenamtliche sind nicht kombinierbar!

Die Ehrenamtpauschale darf nicht in Anspruch nehmen, wer bereits für dieselbe Tätigkeit eine Übungsleiterpauschale geltend macht - und umgekehrt.

Quelle: www.bundesfinanzministerium.de

Anlage 1

Neuer Verband der Lohnsteuerhilfvereine e.V.



NVL e.V. ☐ 13465 Berlin Oranienburger Chaussee 51

Bundesministerium der Finanzen
Referat IV A4
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Berlin, 02. April 2008

**Vorläufige Steuerfestsetzung – BMF-Schreiben v. 10. März 2008
IV A 4 – S 0338/07/003**

Umfang des Vorläufigkeitsvermerks von Einkommensteuerbescheiden hinsichtlich der Verfassungsbeschwerden zur Entfernungspauschale

Sehr geehrte Damen und Herren,

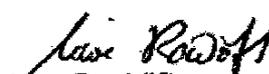
an uns ist folgendes Problem aus der Beratungspraxis herangetragen worden.

Es treten Fälle auf, in denen neben Fahrtkosten zur Arbeit weitere Werbungskosten unterhalb des Arbeitnehmer-Pauschbetrags geltend gemacht werden. Wenn die Entfernung zur Arbeitsstätte beispielsweise nur 20 km beträgt, wird bei der Ermittlung der Einkünfte nur die Werbungskostenpauschale in Höhe von 920 Euro abgezogen (keine Fahrtkosten ab 21. Kilometer, weitere Werbungskosten unterhalb des Pauschbetrags).

Die Steuerfestsetzung erfolgt vorläufig, so dass ggf. bei einem entsprechenden Beschluss des BVerfG eine Änderung erfolgen kann. Wenn in diesem Fall (wieder) die Entfernungspauschale für die ersten 20 Entfernungskilometer abgezogen werden sollte, würden sich auch die weiteren Werbungskosten bei der Ermittlung der Einkünfte auswirken. Nun könnte bei der Bescheidänderung eine weiter gehende Prüfung dieser Werbungskosten erfolgen und zu einer teilweisen oder vollständigen Nichtanerkennung bspw. der Aufwendungen für Arbeitsmittel führen.

Wir gehen davon aus, dass in diesen Fällen Einsprüche aufgrund dieser Kürzungen zulässig sind und § 351 Absatz 1 der Abgabenordnung nicht greift. Zur rechtlichen Absicherung wären wir für eine Bestätigung sehr dankbar.

Mit freundlichen Grüßen


Uwe Rauhöft
Geschäftsführer

Oranienburger Chaussee 51
13465 Berlin

Telefon +49 30 401 29 25
Telefax +49 30 401 36 75
mail: info@nvl.de
www.nvl.de

Registernotiz Berlin
VR 14074 NZ

Vorstand:
Jörg Stritzel StB (Vorsitzender),
Petra Erk, Heinz Brockerhoff
Christian Munzel RA, Ali Tekin

Bürozeiten:
Montag bis Donnerstag 8-15 Uhr
Freitag 8-13 Uhr

MR Dr. Misera
Referatsleiter IV A 3

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11018 Berlin

Neuer Verband der Lohnsteuerhilfevereine e.V.
Oranienburger Chaussee 51
13465 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 1888 682-4546

FAX +49 (0) 1888 682-884546

E-MAIL IVAA@bmf.bund.de

TELEX 886645

DATUM 16. Mai 2008

BETREFF **Vorläufige Steuerfestsetzung (§ 165 AO) hinsichtlich der Anwendung der Neuregelung zur Entfernungspauschale**

BEZUG Ihr Schreiben vom 2. April 2008;
Mein Schreiben vom 15. April 2008 - IV A 4 - S 0338/07/0003 -

GZ **IV A 4 - S 0338/07/0003**

DOK **2008/0251409**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder beantworte ich Ihre Anfrage vom 15. April 2008 wie folgt:

Sollte das Bundesverfassungsgericht die Neuregelung zur Entfernungspauschale für nichtig oder für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklären und keine befristete Weitergeltungsanordnung erlassen, hätten die Finanzämter zu prüfen, ob Werbungskosten, die in der Einkommensteuererklärung angegeben worden sind, sich aber bisher steuerlich nicht ausgewirkt haben, dem Grunde und der Höhe nach abzugsfähig sind. Sollte dies ganz oder zum Teil verneint werden, würde in einem Einspruchsverfahren gegen einen Bescheid, der eine unanfechtbare Einkommensteuerfestsetzung ändert und für endgültig erklärt, insoweit keine Anfechtungsbeschränkung nach § 351 Abs. 1 AO bestehen, da sich aus den Vorschriften über die Aufhebung und Änderung von Verwaltungsakten (hier: § 165 Abs. 2 Satz 2 AO) etwas anderes ergibt.

Seite 2

Die obersten Finanzbehörden der Länder erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag